



ZDS – DZFMR

Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

Deutsche öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft

Deutsches Amt für universelle Menschenrechte nach verbrieftem Recht, Grundgesetz Artikel 1, 25, 140
in Anwendung mit Artikel 137 u.138 WRV nach Deutschem Recht

ZDS Vorstandsbüro Danziger Str. 22, 24837 Schleswig
Ministerium für Bildung und Kultur
Brunswiker Straße 16 - 22

EINFACHE ABSCHRIFT

D-24105 Kiel

Fax: 0431 988 - 5814

22.05.2012

Ihre Geschäftszahl: verabsäumte Stellungnahmen

Unsere Anfragen vom 05.11.2010 und 12.03.2012

Erinnerung an Ihre schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt bis heute weder eine Eingangsbestätigung von Ihnen vor, noch eine Beantwortung unserer an Ihr Ministerium am 12.03.2012 per Fax und Briefpost gerichteten Fragen, die wir als Erinnerung zur erforderlichen schriftlichen Stellungnahme als einfache Abschrift nochmals beifügen. Da uns Anzeigen wegen Menschenrechtsverletzungen vorliegen, und es zum Schutz Ihrer Bediensteten aus Haftungsgründen um die Feststellung der Rechtsfähigkeit Ihrer Landesbehörden geht, ist es erforderlich, diese Fragen schriftlich mit Ihnen klären zu müssen, bevor bei weiterhin verweigerter Stellungnahme zur Abhilfe von Menschenrechtsverletzungen gegen Anlieger unserer originären Gebietskörperschaft Menschenrecht der völkerrechtliche Vertrag von uns zur Feststellung erst gerichtlich angefochten werden müsste. Also weisen Sie uns bitte mit Vorlage einer Kopie Ihrer originären Landesgründungsurkunde umgehend nach, wann das Land Schleswig-Holstein dem Grundgesetz wirksam beigetreten ist,

spätestens jedoch bis zum 15.06.2012.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

Reiner Borchert

ZDS-Referat Recht

Regionalvertretung ZDS- Mitte

Deutsches Amt für Menschenrechte Leg. Dep. Schleswig-Holstein

Anlage: Einfache Abschrift der Anfrage vom 12.03.2012 zum Nachweis Ihrer Rechte

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Deutsches Amt für Menschenrechte – Leg. Dep. Schleswig-Holstein
Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09 Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208
Gründungssitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Postanschrift Vorstand: Danziger Straße 22, 24837 Schleswig
Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de, <http://zds-dzfmr.de>;
Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR - Sektion Deutschland,
Bielfeldweg 26, D-21682 STADE, Registernummer 101021-ZDS-001-1-1-

ZDS Vorstandsbüro Danziger Str. 22, 24837 Schleswig
Ministerium für Bildung und Kultur
Minister Dr. Ekkehard Klug
Brunswiker Straße 16 - 22

EINFACHE ABSCHRIFT

D-24105 Kiel

Fax: 0431 988 - 5814

12.03.2012

Ihre Geschäftszahl: verabsäumte Stellungnahme

Unsere Anfrage vom 05.11.2010

Erneute Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ohne Ihre Benennung von öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein, in denen Menschenrechte als ordentliches Lehrfach unterrichtet werden, müssen wir auf unsere Anfrage vom 05.11.2010 nochmals mit dem Hinweis zurückkommen, daß Demokratie nicht Menschenrecht und legal nicht legitim ist.

Wir bitten nochmals um Ihre Stellungnahme zu konkreten Fragen, die in Schleswig-Holstein immer noch der Klärung bedürfen.

Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-souveränes Recht (§§ 6-11 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB -Kontrahierungszwang Art. 40 (2) UN-Res 56/83).

Die originären Gebietskörperschaften des Internationalen Zentrum für Menschenrechte, des Zentralrat Deutscher und Europäischer Bürger der natürlich-freien Menschen, wurden verfassungsgemäß aus dem vorkonstitutionell-zitierten Grundrecht als öffentlich-prärogative und originär-souveräne Gebietskörperschaften nach BGB rechtmäßig und urkundsgemäß Art. 140 GG am 22.11.2009 gegründet (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009). Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik haben die Gründungsurkunden der Gebietskörperschaften mit Datum vom 15.12.2009 in beurkundeter Form erhalten. Sie haben die Gründung, unseren Beitritt zum Grundgesetz, und somit die Legitimation und Legalisation nicht bestritten.

Eine Religionsgemeinschaft ist rechtlich ein Angehöriger eines und desselben Glaubensbekenntnisses oder ein mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zusammenfassender Verband zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben.

Ein Völkerrechtssubjekt ist ein Rechtssubjekt im Völkerrecht, also ein Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird. Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein neues Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens. Die in der

Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklatorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).

Ein Volk setzt Freiheit voraus, um seine Macht natürlich für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt entfalten zu können. Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG). Deutschland ist de facto völkerrechtlich ein im Grundrecht der Bundesrepublik verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“).

Im Zusammenhang mit Art. 140, 25, 1 (2) GG haben wir bestimmte Fragen in Bezug auf das Land Schleswig-Holstein schriftlich mit Ihnen zu klären:

1. Gibt es ein Anerkennungsgesetz für Religionsgemeinschaften in Schleswig-Holstein nach Art. 140, 25, 1 (2) GG?
2. Ist die Landesverfassung von Schleswig-Holstein für die Zuständigkeit und Rechtmäßigkeit identisch mit der Deutschen Verfassung vom 11.08.1919 aus Art. 140 GG für die Art. 137, 138, 141 WRV?
3. Wo können wir die originäre Gründungsurkunde des Landes Schleswig-Holstein einsehen, gibt es ein Staatsangehörigkeitsgesetz und ein Heimatindigenat für das schleswig-holsteinische Volk?
4. Den Religionsgesellschaften werden nach Art. 137 (7) WRV Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Sind originäre Weltanschauungs- und/oder Bekenntnisgemeinschaften des Menschenrechts im partiellen Körper Schleswig-Holstein eintragungspflichtig?
5. Welches Gericht wäre bei Streitigkeiten in Verbindung mit § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG, § 3 GVGA, WüD verfassungsrechtlicher Art für originäre Körperschaften unter Beachtung der originären Kollisionsnormen zuständig?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

ZDS-Referat Recht

Reiner Borchert

Regionalvertretung ZDS- Mitte

Deutsches Amt für Menschenrechte Leg. Dep. Schleswig-Holstein